



Verordnung über die Wahlbüros

Stadtratsbeschluss vom 4. Juni 1997 (1041)
mit Änderung vom 21. November 2001 (1858)

Inhalt

I. Allgemeines	Art.
1. Information der Stimmberechtigten	1
2. Abstimmungsvorlagen, Wahl- und Stimmmaterial	2-4
3. Stellvertretung	5
4. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer	6
5. Kirchliche Wahlen und Abstimmungen	7
6. Einrichtung der Stimm- und Auszähllokale	8
7. Strafbestimmungen	9
II. Wahlbüros (12 Kreise)	
1. Organisation	10+11
2. Aufgebot	12
3. Allgemeine Pflichten	13+14
III. Zentralwahlbüro	15+16
IV. Stimmlokale; Öffnungszeiten	
1. Stimmlokale in den Stadtkreisen	17+18
2. Stimmlokale in den Kreis- und Quartierbüros (Samstag)	19
3. Stimmlokal im Hauptbahnhof	20
4. Verschiedene Bestimmungen	21
V. Urnendienst in den Stimmlokalen	
1. Organisation	22-24
2. Aufgaben	25-28
3. Urnenrapport	29
4. Sonderbestimmungen für das Stimmlokal im Hauptbahnhof	30+31

5.	Verschiedene Bestimmungen	32+33
6	Benützung der Urnen	34
VI.	Erleichterte Stimmabgabe	
1.	Vorzeitige Stimmabgabe	35-37
2.	Briefliche Stimmabgabe	38-40
VII.	Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse	
1.	Auszähllokale	41
2.	Beginn der Auszählung	42
3.	Organisation der Auszählung	43-46
4.	Verfahren	47-50
5.	Ablieferung der Akten	51+52
VIII.	Zustellungen und Transportarten	53-55
IX.	Entschädigungen	56
X.	Benützung der Kontrollstempel	57
XI.	Kirchliche Wahlen und Abstimmungen	58
XII.	Schlussbestimmungen	59

Sachregister

Verordnung über die Wahlbüros

Stadtratsbeschluss vom 4. Juni 1997 (1041)¹
mit Änderung vom 21. November 2001 (1858)

I. Allgemeines

1. Information der Stimmberechtigten

Art. 1 ¹Die Stadtkanzlei macht die Stimmberechtigten auf den Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung des Stimmrechts, ihre Erleichterungen, die Wählbarkeit, das Stimmregister sowie auf Standorte und Öffnungszeiten der Urnen rechtzeitig vor dem Wahl- und Abstimmungstag aufmerksam.

²Die Information kann durch Aufdruck auf dem Stimmrechtsausweis, auf den Wahl- und Stimmzetteln oder durch amtliche Publikationen erfolgen. Die Stadtschreiberin/der Stadtschreiber bestimmt die geeignete Form.

2. Abstimmungsvorlagen, Wahl- und Stimmaterial

Art. 2 ¹Die Stadtkanzlei lässt die städtischen Abstimmungsvorlagen, die Stimmrechtsausweise und, soweit es nicht in die Zuständigkeit anderer Behörden fällt, die Wahl- und Stimmzettel drucken.

²Die Verarbeitung der Abstimmungsvorlagen sowie des Wahl- und Stimmaterials (Adressierung, Abfüllung und Übergabe an die Post) erfolgt durch das Bevölkerungsamt (Stimmregisterzentrale) und die Zustellung an die Stimmberechtigten durch die Post.

Art. 3 Den Stimmberechtigten werden die Abstimmungsvorlagen, der Stimmrechtsausweis, das Stimmzettelkuvert und die amtlichen Wahl- und Stimmzettel spätestens am dritten Dienstag (19. Tag) vor dem Wahl- oder Abstimmungstag persönlich zugestellt.

Art. 4 ¹Der Stimmrechtsausweis wird für den einmaligen Gebrauch ausgestellt.

²Der Stimmrechtsausweis hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, allenfalls die AHV-Nummer bzw. die Personenidentifikationsnummer (PID) des Bevölkerungsamtes
- b) Wohnkreis und Quartier
- c) Zugehörigkeit zu einer staatlich anerkannten Kirche und zur Bürgerschaft bei solchen Abstimmungen und Wahlen
- d) Kennzeichnung «Stellvertretung A» für Stimmberechtigte, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben
- e) Kennzeichnung «Stellvertretung K» für besondere Stellvertretung nach § 18 Abs. 3 des Wahlgesetzes
- f) Datum des Urnenganges

3. Stellvertretung

Art. 5 ¹Die Stimmberechtigten können sich bei der Stimmabgabe an der Urne im Rahmen der nachfolgenden Absätze vertreten lassen:

- a) durch eine andere im gleichen Haus wohnende stimmberechtigte Person; massgebend ist die gleichlautende Adresse (Strasse und Hausnummer)
- b) durch eine andere stimmberechtigte Person
 - wenn sie das 60. Altersjahr zurückgelegt haben oder
 - wenn sie laut ärztlichem Zeugnis nicht an die Urne gehen können.

²Die Stellvertretenden müssen gleichzeitig ihren eigenen Stimmrechtsausweis abgeben.

³Die Vertretenen und die sie stellvertretenden Personen müssen im gleichen Stadtkreis wohnen. Dies gilt nicht für die Stimmabgabe im Hauptbahnhof.²

⁴Das ärztliche Zeugnis ist im Stimmlokal vorzuweisen, bei dauernder Stellvertretung im zuständigen Kreis- oder Quartierbüro abzugeben.

⁵Niemand darf mehr als zwei Personen vertreten.

⁶Unter den gleichen Voraussetzungen können sich Stimmberechtigte in kirchlichen Angelegenheiten auch durch nicht ihrer Konfession angehörende stimmberechtigte Personen vertreten lassen.

4. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Art. 6 ¹Das Stimm- und Wahlrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die nur in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt sind, richtet sich nach dem Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 und den dazugehörigen Vollzugserlassen.

²Für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ist die Stimmregisterzentrale in Verbindung mit dem Kreisbüro 1 allein zuständig. Sie führt das Stimmregister für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer und händigt die Abstimmungsunterlagen sowie die Wahl- und Stimmaterialien an die Berechtigten aus oder sendet diese an die Anwesenheitsgemeinde.

³Die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer können ihre Stimme im Kreisbüro 1 während der Dauer der vorzeitigen Stimmabgabe (Art. 35 Abs. 2) oder an den festgesetzten Öffnungszeiten in den Stimmlokalen des Kreises 1 abgeben.

⁴Die Zahl der von den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern abgegebenen Stimmrechtsausweise ist gesondert zu erfassen.

5. Kirchliche Wahlen und Abstimmungen

Art. 7 Die Durchführung kirchlicher Wahlen und Abstimmungen erfolgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen kirchlichen Organen. (Vgl. Art. 58).

6. Einrichtung der Stimm- und Auszähllokale

Art. 8 ¹Die Beschaffung des für die Wahlen und Abstimmungen notwendigen Mobiliars und der Urnen ist Sache des Amtes für Hochbauten.

²Die Einrichtung, Räumung und Reinigung der Stimmlokale (ausgenommen die Kreis- und Quartierbüros) sowie der Auszähllokale erfolgen durch die betreffenden Abwartinnen und Abwarte oder durch das Amt für Hochbauten.

7. Strafbestimmungen

Art. 9 ¹Wer unbefugt eine Wahlurne oder ein verschlossenes Stimmkuvert öffnet,

wer als Mitglied oder Hilfsperson des Wahlbüros dem Aufgebot keine Folge leistet oder seine Pflichten verletzt,

wer als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Stadtverwaltung ihre oder seine Obliegenheiten bei der vorzeitigen oder brieflichen Stimmabgabe verletzt,

wird von der Präsidentin/dem Präsidenten des Wahlbüros, bei Angestellten der Stadtverwaltung von der Vorsteherin/dem Vorsteher des Polizeidepartements, mit einer Busse bis zu Fr. 200.-- bestraft.

²Gegen Bussenverfügungen der Präsidentin/des Präsidenten des Wahlbüros kann innert 20 Tagen beim Zentralwahlbüro und gegen dessen Entscheid innert der nämlichen Frist beim Stadtrat Einsprache erhoben werden. Der Stadtrat entscheidet endgültig.

³Gegen die Bussenverfügung der Vorsteherin/des Vorstehers des Polizeidepartements kann innert 20 Tagen beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

⁴Die Bussenverfügungen der Präsidentin/des Präsidenten des Wahlbüros und der Vorsteherin/des Vorstehers des Polizeidepartements sind in ein Protokoll einzutragen.

⁵Bussenverfügungen werden den Gebüssten eingeschrieben zugestellt. Dem Amt für Jugend- und Sozialhilfe werden sie zur Einforderung des Betrages, der Stadtkanzlei zur Kenntnisnahme zugestellt.

⁶Sämtliche Personen, die bei der Durchführung von Wahlen oder Abstimmungen mitwirken, sind auf die Strafbestimmungen aufmerksam zu machen.

II. Wahlbüros (12 Kreise)

1. Organisation

Art. 10 ¹Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren besteht in jedem Stadtkreis ein Wahlbüro.

²Die Wahlbüros führen unter Aufsicht des Zentralwahlbüros und in Zusammenarbeit mit der Stadtkanzlei sowie des Bevölkerungsamtes die Wahlen und Abstimmungen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Erlassen sowie dieser Verordnung durch.

Art. 11 ¹Der Stadtrat bezeichnet die Personen, die zusammen den Vorstand eines Wahlbüros bilden:

- Präsidentin oder Präsident
- Vizepräsidentin oder Vizepräsident
- Sekretärin oder Sekretär
- Vizesekretärin oder Vizesekretär.

²Die Präsidentinnen/Präsidenten leiten die Geschäfte der Wahlbüros. Sie bestimmen im Rahmen dieser Verordnung den Aufgabenkreis der übrigen in Abs. 1 genannten Personen. Die Führung des Protokolls ist Aufgabe der Sekretärin/des Sekretärs.

³Bei Verhinderung der Präsidentinnen/Präsidenten, der Sekretärinnen/Sekretäre erledigen die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten oder die Vizesekretärinnen/Vizesekretäre deren Aufgaben.

2. Aufgebot

Art. 12 ¹Die Präsidentinnen/Präsidenten bieten die Mitglieder der Wahlbüros auf, wobei nach Möglichkeit die verschiedenen politischen Parteien zu berücksichtigen sind und eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten ist. Sie sorgen, soweit möglich, für eine gleichmässige Beanspruchung. Die Präsidentinnen/Präsidenten können die Sekretärinnen/Sekretäre mit der Vorbereitung und dem Vollzug beauftragen.

²Die Aufgebote haben mindestens zwei Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag, nötigenfalls durch eingeschriebenen Brief, zu erfolgen. Ein späteres Aufgebot ist zulässig, wenn ein Wahlbüromitglied ersetzt werden muss.

3. Allgemeine Pflichten

Art. 13 Die Wahlbüromitglieder sind verpflichtet, dem Aufgebot Folge zu leisten und die ihnen zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Art. 14 ¹Kann ein Mitglied wegen zwingender Verhinderung (z.B. Krankheit, mehrtägige Ortsabwesenheit oder Militärdienst) dem Aufgebot nicht Folge leisten, hat es unverzüglich dem Wahlbüro ein Gesuch um Dispensierung einzureichen. Der

Verhinderungsgrund ist auf Verlangen durch schriftliche Belege (z.B. ärztliches Zeugnis) nachzuweisen.

²Die Präsidentin/der Präsident des Wahlbüros oder die von ihr/ihm beauftragte Person entscheidet über die Dispensierung.

III. Zentralwahlbüro

Art. 15 ¹Das Zentralwahlbüro besteht aus den Präsidentinnen/Präsidenten der 12 Wahlbüros. Die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident führt den Vorsitz.

²Die Präsidentinnen/Präsidenten können sich durch andere Vorstandsmitglieder im Zentralwahlbüro vertreten lassen.

³Die Stadtschreiberin/der Stadtschreiber ist Sekretärin/Sekretär des Zentralwahlbüros. Die Stadtkanzlei besorgt die Sekretariatsarbeiten.

Art. 16 Das Zentralwahlbüro hat folgende Obliegenheiten:

- a) Beaufsichtigung der 12 Wahlbüros
- b) Entscheide über Einsprachen gegen Verfügungen der Präsidentinnen/Präsidenten der Wahlbüros
- c) Mitteilung an den Stadtrat bei Verdacht strafbarer Handlungen im Wahl- und Abstimmungsverfahren
- d) Feststellung der offiziellen Wahl- und Abstimmungsergebnisse für die einzelnen Kreise oder die ganze Stadt aufgrund der Protokolle der Wahlbüros
- e) Veröffentlichung der offiziellen Wahl- und Abstimmungsergebnisse im städtischen Amtsblatt unter Hinweis auf die Beschwerdefrist gemäss § 128 des Wahlgesetzes innerhalb dreier Tage nach dem Wahl- oder Abstimmungstag
- f) Anordnung von Nachzählungen auf Antrag des Stadtrates
- g) Erledigung allfälliger weiterer Aufgaben aus eidgenössischen und kantonalen Erlassen.

IV. Stimmlokale; Öffnungszeiten

1. Stimmlokale in den Stadtkreisen

Art. 17 ¹Die ordentlichen Stimmlokale befinden sich in den folgenden Stadtkreisen bzw. Gebäuden:

Kreis Gebäude

- 1 Stadthaus, Stadthausquai 17
Gantlokal, Zähringerstrasse 17
- 2 Alterswohnheim Mittelleimbach, Klebestrasse 9
Pavillon auf der Egg, Honeggerweg 8
Schulhaus Entlisberg, Balberstrasse 71
Schulhaus Lavater, Schulhausstrasse 1
Schulhaus Leimbach, Wegackerstrasse 40
Schulhaus Manegg, Tannenrauchstrasse 10
- 3 Alterszentrum im Tiergarten, Sieberstrasse 10
Genossenschaftshaus Friesenberg, Schweighofstrasse 296
Kindergarten Laubegg, Uetlibergstrasse 174
Schulhaus Aegerten, Aegertenstrasse 29
Schulhaus Aemtler A, Bertastrasse 50
Schulhaus Im Gut, Gutstrasse 107
- 4 Alterswohnheim Bullinger, Bullingerstrasse 69
Schulhaus Kanzlei, Kanzleistrasse 161
Turnhalle Feld, Feldstrasse 89
Turnhalle Sihlfeldstrasse, Sihlfeldstrasse 165
- 5 Schulhaus Kornhausbrücke, Limmatstrasse 176
- 6 Alterswohnheim Oberstrass, Langensteinenstrasse 40
Schulhaus Huttenstrasse, Huttenstrasse 14
Schulhaus Milchbuck A, Guggachstrasse 11
Schulhaus Rösli, Röslistrasse 14
Werkjahrschulhaus, Wehntalerstrasse 129

- 7 Kantonsschule Hottingen, Minervastrasse 14
 Schulhaus Fluntern, Hochstrasse 118
 Schulhaus Langmatt, Heilighüsli 19
 Turnhalle Hofacker, Hofackerstrasse 45
- 8 Schulhaus Balgrist, Balgriststrasse 55
 Schulhaus Seefeld, Seefeldstrasse 131
- 9 Albisriederhaus, Albisriederstrasse 330
 Schulhaus Kappeli, Badenerstrasse 618
 Schulhaus Letzi, Espenhofweg 60
 Schulhaus Loogarten, Eugen Huber-Strasse 145
 Turnhalle Grünau, Grünauring 26
- 10 Kindergarten Wildenweg (Riedhof), Wildenweg 11
 Pavillon Rütihof, Geeringstrasse
 Schulhaus Bläsi, Bläsistrasse 2
 Schulhaus Letten, Rousseaustrasse 43
 Schulhaus Nordstrasse, Nordstrasse 270
- 11 Alterssiedlung Unteraffoltern, Wolfswinkel 7
 Alterswohnheim, Grünhaldenstrasse 19
 Kreisgebäude Oerlikon, Gubelstrasse 1
 Schulhaus Holderbach, Wehntalerstrasse 563
 Schulhaus Kolbenacker, Sperletweg 71
 Schulhaus Kugeliloo, Maienstrasse 9/11
 Tageshort, Seebacherstrasse 63
- 12 Baracke Auzelg, hinter Haus Opfikonstrasse 31
 Schulhaus Auhof, Herzogenmühlestrasse 53
 Schulhaus Friedrichstrasse, Friedrichstrasse 21
 Schulhaus Luchswiesen, Glattwiesenstrasse 86
 Schulhaus Mattenhof, Dübendorfstrasse 300
 Schulhaus Saatlen, Tramstrasse 208

²Die Präsidentin/der Präsident des Zentralwahlbüros kann nach Rücksprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten des zuständigen Wahlbüros Stimmlokale aufheben oder neu bezeichnen. Bei Schullokalen ist auch die Präsidentin/der Präsident der zuständigen Kreisschulpflege anzuhören.

³In den ordentlichen Stimmlokalen werden nur Stimmrechtsausweise der im betreffenden Stadtkreis wohnenden Stimmberechtigten entgegengenommen.

Art. 18 Die Stimmlokale in den Stadtkreisen sind geöffnet: Sonntag von 10.00 bis 12.00 Uhr.

2. Stimmlokale in den Kreis- und Quartierbüros (Samstag)

Art. 19 ¹Am Samstag sind folgende Stimmlokale von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet:

Kreis 2 Kino Morgental, Albisstrasse 44

Kreis 3 Kreisbüro, Zurlindenstrasse 87

Kreis 4 Kreisbüro, Badenerstrasse 108

Kreis 5 Kreisbüro, Fabrikstrasse 3

Kreis 6 Kreisbüro, Weinbergstrasse 164

Kreis 7 Kreisbüro, Gemeindestrasse 54

Kreis 8 Kreisbüro, Feldeggstrasse 60

Kreis 9 Albrisriederhaus, Albrisriederstrasse 330
Kreisbüro, Lindenplatz 4

Kreis 10 Kreisbüro, Wipkingerplatz 5

Kreis 11 Kreisbüro, Kreisgebäude Oerlikon, Gubelstrasse 1
Quartierbüro Seebach, Seebacherstrasse 4

Kreis 12 Kreisbüro, Saatlenstrasse 12

²Diese Stimmlokale werden durch die Mitglieder der zuständigen Wahlbüros betreut.

³Es werden nur Stimmrechtsausweise der im betreffenden Stadtkreis wohnenden Stimmberechtigten entgegengenommen.

⁴Nach 12.00 Uhr haben die Chefinnen/Chefs dieser Stimmlokale die Transporte der Urnen gemäss Art. 37 und 54 in die Auszähllokale zu organisieren und durchzuführen.

⁵In den Kreisbüros ist eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer der Stadtverwaltung dienstpflichtig; für ihre oder seine Entschädigung ist das Bevölkerungsamt zuständig.

3. Stimmlokal im Hauptbahnhof

Art. 20 ¹Im Hauptbahnhof wird ein Stimmlokal mit folgenden Öffnungszeiten eingerichtet:

Samstag von 06.00 bis 16.00 Uhr

Sonntag von 06.00 bis 10.00 Uhr

²Im Hauptbahnhof können Stimmberechtigte aller Stadtkreise ihre Stimme abgeben.

³Bei Stellvertretung ist die Einhaltung von Art. 5 Abs. 3 besonders zu überprüfen.

⁴Das Stimmlokal im Hauptbahnhof wird dem Wahlbüro 1 zur Betreuung zugewiesen.

⁵Für die Behandlung der Urnen sind die Art. 30 und 33 massgebend.

4. Verschiedene Bestimmungen

Art. 21 ¹Während der Zeit der Stimmabgabe dürfen die Stimmlokale und deren Zugänge für keine anderen Zwecke benutzt werden. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

²Der Stadtrat bestimmt mit separatem Beschluss die Standorte für das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen bei den Stimmlokalen.

³Bei den Kreis- und Quartierbüros sowie im Hauptbahnhof sind Unterschriftensammlungen für Initiativen, Referenden und Petitionen nicht erlaubt.

V. Urnendienst in den Stimmlokalen

1. Organisation

Art. 22 Der Urnendienst in den Stimmlokalen gemäss Abschnitt IV dieser Verordnung wird durch Mitglieder der Wahlbüros besorgt.

Art. 23 Die Präsidentinnen/Präsidenten der Wahlbüros bestimmen, wie viele Urnen im Stimmlokal aufzustellen sind. Die Urnen können durch Aufkleben oder Aufhängen der betreffenden Wahl- oder Stimmzettel kenntlich gemacht werden.

Art. 24 ¹In den Stimmlokalen gemäss Art. 17 und 19 haben mindestens zwei, im Hauptbahnhof mindestens drei Wahlbüromitglieder Dienst zu leisten. Im Übrigen bestimmen die Präsidentinnen/Präsidenten der Wahlbüros die Zahl der einzusetzenden Wahlbüromitglieder. Die Präsidentinnen/Präsidenten bezeichnen die Chefinnen bzw. Chefs der Stimmlokale.

²Die Präsidentin/der Präsident des Wahlbüros 1 kann für den Urnendienst im Hauptbahnhof eine Ablösung anordnen.

³Folgende Verwandte dürfen nicht gleichzeitig im gleichen Stimmlokal tätig sein:

- Ehepaare
- Eltern und Kinder, ihre Ehepartnerinnen und -partner sowie deren Eltern
- Geschwister und ihre Ehepartnerinnen und -partner.

2. Aufgaben

Art. 25 ¹Die mit dem Urnendienst beauftragten Mitglieder des Wahlbüros überwachen die Stimmabgabe und sorgen für die Geheimhaltung sowie für Ruhe und Ordnung im Stimmlokal und seinen Zugängen.

²Die Stimmabgabe ist nur zuzulassen, wenn der Stimmrechtsausweis vorgängig abgegeben wird.

³Nicht stimmberechtigte Personen sind wegzuweisen.

⁴Bei Wahlen mit verschiedenen gedruckten Listen von Kandidierenden für die gleiche Behörde ist der in die Urne zu legende Wahlzettel vor der Stimmabgabe auf der Rückseite abzustempeln. Wird in der gleichen Wahl der leere Wahlzettel verwendet, ist auch dieser abzustempeln.

Art. 26 Bei der Entgegennahme der Stimmrechtsausweise ist folgendes zu beachten:

- a) Zuerst ist zu prüfen, ob der abgegebene Stimmrechtsausweis für den betreffenden Urnengang gültig ist.

- b) In den Stimmlokalen der einzelnen Stadtkreise ist zu prüfen, ob die stimmende Person im betreffenden Stadtkreis wohnt.
- c) Anhand des Stimmrechtsausweises ist die Identität der stimmenden Person zu überprüfen. Die Vorweisung von Ausweisschriften darf verlangt werden. Im Zweifel entscheidet die Chefin/der Chef über die Stimmberechtigung.
- d) Bei Stellvertretung ist die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zu überprüfen.
- e) Zu Abstimmungen in bürgerlichen Angelegenheiten sind nur Stadtbürgerinnen und Stadtbürger, zu kirchlichen Wahlen und Abstimmungen nur Mitglieder der betreffenden anerkannten Kirchgemeinden zuzulassen.
- f) Die Annahme unbenützter Stimmrechtsausweise ist zu verweigern.

Art. 27 Bei der Überwachung der Stimmabgabe ist darauf zu achten,

- a) dass die richtige Reihenfolge eingehalten wird: Die Stimmberechtigten geben zuerst ihren Stimmrechtsausweis ab, dann treten sie, soweit erforderlich, an den Tisch zur Abstempelung des Wahlzettels und erst hierauf legen sie den Zettel in die Urne;
- b) dass die Zettel in die richtigen Urnen, und zwar einzeln, nicht ineinandergeschoben, gelegt werden;
- c) dass nicht mehr Stimmzettel eingelegt werden als zu dem betreffenden Stimmrechtsausweis ordnungsgemäss gehören.

Art. 28 Die Chefin/der Chef des Stimmlokals hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Öffnung und Schliessung des Stimmlokals
- b) Instruierung der übrigen dienstleistenden Wahlbüromitglieder und Überwachung ihrer Tätigkeit
- c) Kontrolle, Öffnung und Sicherung der Urnen vor Beginn der Stimmabgabe gemäss der Wegleitung für die Benützung der Urnen (siehe Art. 34)

- d) Besorgung der Aufgaben gemäss Wegleitung für die Benützung der Kontrollstempel bei Wahlen mit gedruckten Listen der Kandidierenden
- e) Führung des Urnenrapportes
- f) Schliessung der gesicherten Urnen gemäss Wegleitung für die Benützung der Urnen nach Beendigung der Stimmabgabe
- g) Gesicherte Aufbewahrung der verschlossenen Urnen über Nacht
- h) Organisation der Beförderung aller Urnen ins Auszähllokal
- i) Begleitung der Urnen ins Auszähllokal und deren Übergabe mit dem Urnenrapport und den Urnenschlüsseln sowie den Stimmrechtsausweisen an die Präsidentin/den Präsidenten des Wahlbüros.

3. Urnenrapport

Art. 29 ¹Für jedes Stimmlokal ist durch die Chefin/den Chef ein Urnenrapport, und zwar getrennt für Samstag und Sonntag, zu führen.

²Der Urnenrapport enthält

- a) Namen der aufgetretenen Wahlbüromitglieder
- b) Zahl der abgegebenen Stimmrechtsausweise; im Hauptbahnhof kreisweise
- c) Hinweise auf Urnenschäden
- d) Bericht über Pflichtverletzungen von Wahlbüromitgliedern
- e) Bericht über besondere Vorkommnisse im Stimmlokal.

4. Sonderbestimmungen für das Stimmlokal im Hauptbahnhof

Art. 30 Im Hauptbahnhof werden für beide Tage die gleichen 12 separaten Urnen aufgestellt.

Art. 31 Die im Hauptbahnhof aufgestellten Urnen werden am Sonntag nach Beendigung der Stimmabgabe ins Auszähllokal des Wahlbüros 1 transportiert und zusammen mit den Stimm-

rechtsausweisen und den Urnenrapporten ab 11.30 Uhr zur Abholung durch die Wahlbüros 2-12 bereit gehalten.

5. Verschiedene Bestimmungen

Art. 32 ¹Die Wahlbüromitglieder dürfen im Stimmlokal nicht vom Inhalt der Wahl- und Stimmzettel Kenntnis nehmen.

²Den Wahlbüromitgliedern ist es untersagt, Wahl- oder Stimmzettel für Dritte im Stimmlokal auszufüllen.

³In den Stimmlokalen dürfen keine Wahl- und Stimmzettel aufgelegt werden.

⁴Beim Versuch unbefugter Stimmabgabe oder bei anderen strafbaren Handlungen ist die betreffende Person zu identifizieren, nötigenfalls zurückzuhalten und der Polizei zu übergeben. Der Sachverhalt ist im Urnenrapport festzuhalten.

Art. 33 Die sich im Auszähllokal des Wahlbüros 1 (Turnhalle Hirschengraben Nord) befindenden Hauptbahnhofurnen, welche die Wahlbüros 2-12 betreffen, werden von diesen am Sonntag zwischen 11.00 und 12.00 Uhr für die Ergebnisermittlung abgeholt.

6. Benützung der Urnen

Art. 34 ¹Auf dem rundgestanzten Zettel sind am Rande die Unterschriften der Chefin/des Chefs des Stimmlokals und eines Wahlbüromitglieds oder einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers der Stadtverwaltung, welche nicht der gleichen politischen Partei angehören dürfen, jeden Morgen neu anzubringen. Hierauf ist der Zettel innerhalb der Urne unter Verschluss zu bringen, der eine Deckel mit der Öffnung für das Einwerfen der Stimmzettel zuzuklappen und das Schloss über dem Kontrollzettel zu schliessen. Nach Schluss des Wahl- oder Abstimmungsaktes sowie jeden Abend ist die Urne mit dem Verschlussdeckel zu verschliessen. Die Chefin/der Chef hat sich in Anwesenheit der übrigen Mitglieder vom korrekten Verschluss zu überzeugen.

²Wenn im gleichen Stimmlokal am Sonntag gestimmt wird, ist bei jeder einzelnen Urne vor Beginn des Wahl- oder Abstimmungsaktes in Anwesenheit sämtlicher Mitglieder vorerst das

Sicherheitsschloss zu öffnen. Die Mitglieder haben sich zu überzeugen, dass der hinter dem Schloss befestigte Kontrollzettel unverletzt ist. Dann sind der Zettel mit einem Finger zu durchstossen und die beiden Deckel durch Lösen der Arretierung zu heben. Die Unterschriften auf dem Kontrollzettel sind mit jenen auf dem Urnenrapport zu vergleichen. Hernach ist die Sicherung wie unter Abs. 1 wieder vorzunehmen. Der gleiche Vorgang gemäss Abs. 2 wickelt sich im Auszähllokal vor den Vorstandsmitgliedern des Wahlbüros ab, bevor der Inhalt der Urnen den Stimmzählerinnen und Stimmzählern übergeben wird.

³Ergeben sich im Stimmlokal Unstimmigkeiten dadurch, dass die Urne nicht verschlossen oder der Kontrollzettel bereits zerissen war, ist eine Kontrollzählung durchzuführen (Stimmrechtsausweise und Stimm- bzw. Wahlzettel) und unverzüglich dem Vorstand des Wahlbüros über den Befund zu rapportieren. Dieser bestimmt das weitere Vorgehen.

VI. Erleichterte Stimmabgabe

1. Vorzeitige Stimmabgabe

Art. 35 ¹Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen vorzeitig im zuständigen Kreis- oder Quartierbüro abgeben.

²Die Kreis- und Quartierbüros sind für die vorzeitige Stimmabgabe von Montag bis Freitag während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten geöffnet.

Art. 36 ¹Während der vorzeitigen Stimmabgabe haben zwei Angestellte der Stadtverwaltung Dienst zu leisten. Die Chefin oder der Chef des Bevölkerungsamtes bestimmt und instruiert die dienstleistenden Angestellten und bezeichnet auch die Aufsichtsperson für die vorzeitige Stimmabgabe.

²Die zuständige Aufsichtsperson führt einen Urnenrapport über die vorzeitige Stimmabgabe gemäss Art. 29 mit für jeden Tag gesonderter Zählung.

³Die Stimmberechtigten oder die sie stellvertretenden Personen übergeben der oder dem zuständigen städtischen Angestellten den Stimmrechtsausweis, lassen die Wahlzettel, soweit erforderlich, abstempeln und legen diese selbst in die Urne. Für die

Überwachung der Stimmabgabe sind die Bestimmungen des Abschnittes V dieser Verordnung sinngemäss anzuwenden.

Art. 37 Nach Beendigung der vorzeitigen Stimmabgabe haben diese Aufsichtspersonen die Urne gesichert aufzubewahren und am Samstag den im Kreis- oder Quartierbüro tätigen Mitgliedern des Wahlbüros zum Transport gemäss Art. 19, Art. 53 Abs. 3 und Art. 54 zu übergeben. Die Urnen sind entsprechend zu kennzeichnen.

2. Briefliche Stimmabgabe

Art. 38 ¹Die Stimmberechtigten können ihre Stimme brieflich abgeben.

²Wer brieflich stimmen will, legt die ausgefüllten Wahl- und Stimmzettel in das Stimmzettelkuvert, verschliesst dieses, und legt den unterzeichneten Stimmrechtsausweis zusammen mit dem Stimmzettelkuvert in das Rücksendekuvert.

³Das Fensterkuvert kann unfrankiert an jedem Ort der Schweiz oder frankiert aus dem Ausland der Post übergeben werden. Das rechtzeitige Eintreffen der in der Schweiz abgesandten Unterlagen kann nur gewährleistet werden, wenn das Kuvert spätestens am Montag vor dem Urnengang der Post übergeben wird.

⁴Die Zustellung kann auch in privaten Kuverts erfolgen, wenn der unterzeichnete Stimmrechtsausweis beiliegt, die Sendung als «Briefliche Stimmabgabe» bezeichnet und der Stadtkreis (Wohnkreis) vermerkt ist.

⁵Die Chefin oder der Chef der Stimmregisterzentrale führt einen Urnenrapport mit für jeden Tag gesonderter Zählung.

Art. 39 ¹Die Wahlbüros sind für den Transport der Rücksendekuverts in die einzelnen Auszähllokale verantwortlich. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten für den jeweiligen Urnengang.

²Die Transporte sind durch zwei Mitglieder des Wahlbüros zu begleiten.

Art. 40 Die verspätet eingegangenen Rücksendekuverts sind aufzubewahren, bis allfällige Beschwerden rechtskräftig erledigt sind. Nachher sind sie ungeöffnet zu vernichten.

VII. Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse

1. Auszähllokale

Art. 41 ¹Die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse erfolgt in den folgenden Auszähllokalen:

Kreis Auszähllokal

- 1 Turnhalle Hirschengraben Nord, Hirschengraben 46
- 2 Turnhalle Lavater, Schulhausstrasse 1
- 3 Turnhalle 2 Bühl, Bühlstrasse 6
- 4 Turnhalle Feldstrasse, Feldstrasse 89
- 5 Schulhaus Kornhausbrücke, Limmatstrasse 176
- 6 Turnhalle Rietli, Rietlistrasse 41
- 7 Turnhalle Hofacker, Hofackerstrasse 45
- 8 Kantonsschule Riesbach, Mühlebachstrasse 112
- 9 Turnhalle Kappeli, Badenerstrasse 618
- 10 Kirchengemeindehaus Wipkingen, Rosengartenstrasse 1a
- 11 Turnhalle Gubel, Regensbergstrasse 153
- 12 Turnhalle Auhof, Herzogenmühlestrasse 53

²Die Präsidentin/der Präsident des Zentralwahlbüros kann nach Rücksprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten des zuständigen Wahlbüros Auszähllokale aufheben oder neue bezeichnen. Bei Schullokalen ist auch die Präsidentin/der Präsident der zuständigen Kreisschulpflege anzuhören.

³Die Liste der Auszähllokale wird jeweils am Freitag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag im «Tagblatt der Stadt Zürich» veröffentlicht.

2. Beginn der Auszählung

Art. 42 ¹Die Ermittlung der Ergebnisse findet am Wahl- oder Abstimmungstag selbst nach vollständiger Durchführung der Stimmabgabe statt. Sie hat spätestens um 12.30 Uhr zu beginnen.

²Bei umfangreichen Wahlen oder Abstimmungen ist mit der Ermittlung der Ergebnisse gemäss der Anordnung des Stadtrates schon vor der Urnenöffnungszeit zu beginnen.

3. Organisation der Auszählung

Art. 43 ¹Die Präsidentinnen/Präsidenten bereiten zusammen mit den übrigen in Art. 11 Abs. 1 genannten Personen die Ermittlung der Ergebnisse planmässig vor.

²Die Ermittlung der Ergebnisse erfolgt durch die zum Auszähl-dienst aufgebotenen Mitglieder des Wahlbüros. Die Präsidentinnen/Präsidenten leiten die Auszählung.

³Die Präsidentinnen/Präsidenten der Wahlbüros können zur Auszählung auch nichtstimmberechtigte Hilfskräfte beiziehen.

Art. 44 Die Ergebnisse werden auf Anordnung des Stadtrates elektronisch oder maschinell ermittelt.

Art. 45 ¹Wahl- oder Abstimmungsergebnisse werden in doppelter Ausfertigung von den Sekretärinnen bzw. Sekretären protokolliert. Die Sekretärinnen bzw. Sekretäre sowie die Vorsitzenden und mindestens zwei weitere amtierende Mitglieder der Wahlbüros unterzeichnen die Protokolle.

²Bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen sind die von der Direktion des Innern zur Verfügung gestellten Protokollformulare, bei Bezirkswahlen diejenigen des Bezirksrates und bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen jene der Stadtkanzlei zu verwenden.

³Die Protokolle sind unverzüglich nach Ermittlung der Ergebnisse dem Zentralwahlbüro zuzustellen. Die zweite Ausfertigung bleibt bei den Akten der Wahlbüros.

Art. 46 Die Stimmberechtigten haben Zutritt zu den Räumen in denen die Ergebnisse ermittelt werden, soweit dadurch die Arbeit der Wahlbüros nicht gestört wird.

4. Verfahren

Art. 47 ¹Die Urnen aus sämtlichen Stimmlokalen gemäss der Abschnitte IV und VI werden in Anwesenheit der Wahlbüromit-

glieder geöffnet und entleert. Die Urnenrapporte sind aufgrund der Stimmrechtsausweise zu überprüfen. Vor der Zählung werden die Wahl- und Stimmzettel verschiedener Behälter gemischt.

²Die Stimmzettelkuverts aus der brieflichen Stimmabgabe werden ebenfalls geöffnet. Wahlzettel mit gedruckten Listen der Kandidierenden sind auf der Rückseite abzustempeln, sofern für die gleiche Behörde verschiedene gedruckte Listen ausgegeben wurden (vgl. Art. 25 Abs. 4).

³Liegen Wahl- und Stimmzettel offen im Rücksendekuvert statt im neutralen Stimmzettelkuvert, so hat die/der Stimmberechtigte damit auf das Stimmgeheimnis verzichtet, seine Stimme ist deswegen aber nicht ungültig.

⁴Werden in einem Rücksendekuvert mehrere Stimmzettelkuverts mit der entsprechenden Zahl von Stimmrechtsausweisen gesandt, sind alle Stimmzettelkuverts als gültig entgegenzunehmen. Das gleiche gilt, wenn in einem Rücksendekuvert mehr Stimmrechtsausweise als Stimmzettelkuverts liegen. Enthält jedoch ein Stimmzettelkuvert zwei oder mehr Zettel zur gleichen Sache, sind diese ungültig.

⁵Übersteigt in einem Rücksendekuvert die Zahl der Stimmzettelkuverts diejenige der Ausweise, ist der Inhalt aller dieser Stimmzettelkuverts ungültig.

⁶Stammt der unterschriftliche Vermerk zweier oder mehrerer Stimmrechtsausweise über den Willen zur brieflichen Stimmabgabe offensichtlich von gleicher Hand, so sind die betreffenden Stimmzettel sämtliche ungültig.

Art. 48 Finden gleichzeitig eidgenössische, kantonale, Bezirks- und andere Wahlen oder Abstimmungen statt, sind die Ergebnisse in dieser Reihenfolge zu ermitteln.

Art. 49 ¹Für die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Wahl- oder Abstimmungszetteln gelten die eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen.

²Über die Gültigkeit von Wahl- und Stimmzetteln entscheiden die mitwirkenden Mitglieder des Wahlbüros, im Zweifelsfalle die Präsidentinnen/Präsidenten.

Art. 50 ¹Die Ergebnisse sind dem Zentralwahlbüro telefonisch oder per Fax mitzuteilen, bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen auch der Direktion des Innern.

²Vor Schluss der Urnenöffnungszeiten dürfen keine Angaben über die Ergebnisse veröffentlicht werden.

³Die Wahlbüros dürfen keine Ergebnisse an Drittpersonen bekanntgeben.

5. Ablieferung der Akten

Art. 51 ¹Nach Ermittlung der Ergebnisse sind die Wahl- und Stimmzettel unter Beibehaltung der durch die Auszählung bedingten Sortierung in Bündeln mit gleich oder ähnlich ausgefüllten Zetteln solid zu verpacken, zu versiegeln oder zu plombieren. Wahl- und Stimmzettel und Protokolle dürfen nicht zusammen verpackt werden.

²Die Wahl- und Stimmzettel sind für jede einzelne Wahl bzw. Abstimmung getrennt zu verpacken. Auf jedem Paket ist der Inhalt anzugeben.

Art. 52 ¹Die städtischen Wahl- und Stimmzettel sind dem Zentralwahlbüro, die übrigen in der Regel dem Kanton oder dem Bezirksrat abzuliefern.

²Städtische Wahl- und Stimmzettel, Protokolle sowie Rapporte sind durch die Stadtkanzlei, Stimmrechtsausweise durch die Kreis- und Quartierbüros und Auszählunterlagen durch die Wahlbüros aufzubewahren, bis allfällige Beschwerden rechtskräftig erledigt sind.

³Die Sekretärin/der Sekretär des Zentralwahlbüros regelt die Einzelheiten.

VIII. Zustellungen und Transportarten

Art. 53 ¹Die Stadtkanzlei stellt den Sekretärinnen/Sekretären der Wahlbüros die für die Durchführung der Abstimmungen erforderlichen Unterlagen (Auszähl- und Rapportformulare, Büromaterialien) rechtzeitig vor dem Urnengang zu. Sie kann diese auch in den Kreis- oder Quartierbüros zuhanden der Sekretärinnen/Sekretäre der Wahlbüros deponieren.

²Die Sekretärinnen/Sekretäre der Wahlbüros beziehen jeweils vor den Urnengängen bei der Stadtkasse einen Vorschuss zur Deckung der auszurichtenden Entschädigungen und der übrigen Ausgaben des Wahlbüros. Sie stellen ferner die Unterlagen für die Chefinnen/Chefs der einzelnen Stimmlokale zusammen und sorgen dafür, dass diese die Unterlagen rechtzeitig erhalten. Sie können die Unterlagen auch in den Kreis- oder Quartierbüros zur Abholung deponieren. Unterbleibt die Abholung bis Freitagabend, hat die Chefin/der Chef des Kreis- oder Quartierbüros die Sekretärin/den Sekretär des Wahlbüros zu benachrichtigen.

³Die Wahlbüros organisieren die in dieser Verordnung vorgesehenen Transporte von Akten, Urnen, der brieflichen Stimmen und der sonstigen Unterlagen, insbesondere jene zwischen den Stimmlokalen und den Auszähllokalen sowie dem Stadthaus, selbständig. Der Zeitaufwand ist gemäss Art. 56 Abs. 1 lit. e, die Transportkosten sind gemäss Art. 56 Abs. 1 lit. m zu entschädigen.

Art 54 Sämtliche Urnen mit Inhalt sind durch Autos in Begleitung einer Chefin/eines Chefs und einer Aufsichtsperson zu transportieren.

Art. 55 Die Stadtschreiberin/der Stadtschreiber kann den Wahlbüros in besonderen Fällen Autos sowie Fahrerinnen und Fahrer des Weibeldienstes zur Verfügung stellen.

IX. Entschädigungen

Art. 56³ ¹Je Wahl- und Abstimmungstermin werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

1. Vorstand

a) Den Präsidentinnen/Präsidenten und den Sekretärinnen/Sekretären der Wahlbüros für die Vorbereitung und Durchführung des Urnenganges

	Präsident/in	Sekretär/in
	Fr.	Fr.
- eine Grundentschädigung von	320	480
- dazu je 1-5000 Stimmberechtigte	80	80
- dazu bei Wahlen je 1-5000 Stimmberechtigte	40	40

- dazu dem Wahlbüro 1 wegen der Urnenbetreuung im Stimmlokal Hauptbahnhof ein Zuschlag von 120 250
- b) Stellvertretung von Präsidium und Sekretariat der Wahlbüros:
 - für die Stellvertretung bei Verhinderung der für das Präsidium oder Sekretariat zuständigen Personen: entsprechende Entschädigung gemäss lit. a;
 - für die Mitwirkung in Vorstandsfunktionen (Präsidium/Sekretariat): die Hälfte der entsprechenden Entschädigung gemäss lit. a.
- c) für länger als 10 Stunden dauernden Dienst bei der Ermittlung der Ergebnisse
 - je weitere Stunde 40
 - je halbe Stunde oder einen Bruchteil davon 20
- d) für allfälligen Instruktionsdienst vor dem Wahltag
 - je Stunde 40
 - für eine angefangene halbe Stunde oder einen Bruchteil davon 20
- e) eine Verpflegungszulage von 20
wenn ihr Dienst am Samstag oder Sonntag länger als 6 Stunden gedauert hat und keine Verpflegung abgegeben wird.
- f) den an der Zentralwahlbürositzung teilnehmenden Mitgliedern ein Sitzungsgeld von 50
(Auszahlung durch die Stadtkanzlei)

2. Dienst im Stimmlokal

Chefinnen/Chefs

- a) für den zweistündigen Dienst 80
(Vorbereitungs- u. Abschlussarbeiten 1/2 Stunde inbegriffen)
 - b) für die Abholung oder Begleitung des Transportes von Urnen mit Inhalt
 - pro Stunde 20
 - je halbe Stunde oder einen Bruchteil davon 10
- 25

- | | |
|---|----|
| c) für allfälligen Instruktionsdienst vor dem Wahltag | |
| - je Stunde | 30 |
| - je halbe Stunde oder einen Bruchteil davon | 15 |

Urnenaufsichten

- | | |
|--|----|
| d) für den zweistündigen Dienst
(Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten 1/2 Stunde inbegriffen) | 60 |
| e) für die Abholung oder Begleitung des Transportes von Urnen mit Inhalt | |
| - pro Stunde | 20 |
| - je halbe Stunde oder einen Bruchteil davon | 10 |
| f) für allfälligen Instruktionsdienst vor dem Wahltag | |
| - je Stunde | 20 |
| - je halbe Stunde oder einen Bruchteil davon | 10 |

3. Dienst im Auszähllokal

Zählaufsichten

- | | |
|---|----|
| a) eine Entschädigung pro Stunde
(Mindestentschädigung 2 Stunden) | 40 |
| - für eine angefangene halbe Stunde oder einen Bruchteil davon | 20 |
| b) für allfälligen Instruktionsdienst vor dem Wahltag | |
| - je Stunde | 30 |
| - je halbe Stunde oder einen Bruchteil davon | 15 |
| c) eine Verpflegungszulage von | 20 |
| wenn ihr Dienst am Samstag oder Sonntag länger als 6 Stunden gedauert hat und keine Verpflegung abgegeben wird. | |

Auszahldienst

- | | |
|--|----|
| d) eine Entschädigung pro Stunde
(Mindestentschädigung 2 Stunden) | 30 |
| - je halbe Stunde oder einen Bruchteil davon | 15 |
| e) für allfälligen Instruktionsdienst vor dem Wahltag | |
| - je Stunde | 20 |
| - je halbe Stunde oder einen Bruchteil davon | 10 |

- | | |
|---|----|
| f) eine Verpflegungszulage von | 20 |
| wenn ihr Dienst am Samstag oder Sonntag länger als 6 Stunden gedauert hat und keine Verpflegung abgegeben wird. | |

4. Dienst in der Stadtkanzlei (ZWB)

- | | |
|---|-----|
| a) den Angestellten der Stadtkanzlei
(für die Dienstleistungen im Zentralwahlbüro am Abstimmungstag) | |
| - bis 6 Stunden | 250 |
| - bis 10 Stunden | 300 |
| - bei längerer Dauer ein Zuschlag je Stunde | 40 |
| - je halbe Stunde | 20 |
| b) eine Verpflegungszulage von | 20 |
| wenn ihr Dienst länger als 6 Stunden gedauert hat und keine Verpflegung abgegeben wird | |

5. Abwartinnen/Abwarte

den Abwartinnen und Abwarten

- | | |
|--|-----|
| a) für die Einrichtung, Räumung sowie die
Reinigung der Stimmlokale
(Kreis- und Quartierbüros ausgenommen) | 60 |
| b) für die Einrichtung, Räumung, Präsenzzeit und die
Reinigung der Auszähllokale (auch wenn mehr als ein Lokal in
Frage kommt) | |
| - (Kreise 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12) | 200 |
| - (Kreise 3, 9 und 11) | 300 |
| c) Wenn keine Unterstützung durch das Amt für Hochbaute
erfolgt, | |
| - ein Zuschlag von | 100 |

6. Transport von Akten und von Wahl- und Stimmmaterial

für tragbare Aktentransporte die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels; für Urnentransporte und den Transport der brieflichen Stimmen die ausgewiesenen Kosten der Transport- oder Taxiunternehmen. Werden Transportfahrten mit privaten Autos

durchgeführt, ist ein detaillierter, separater Beleg der Gesamt-
abrechnung beizulegen; eine Haftung der Stadt für solche
Transporte ist ausgeschlossen.

Der Kilometer wird wie folgt entschädigt

1.00

X. Benützung der Kontrollstempel

Art. 57 ¹Für jedes Stimmlokal wird durch die Sekretärin/den
Sekretär des Wahlbüros ein Kontrollstempel mit Schachtel,
Farbfläschchen, Farbkissen und Unterlage zur Verfügung ge-
stellt. Die Stempelschachteln tragen die Bezeichnung der
Stempel.

²An der Urne wird die plombierte Schachtel von der Chefin/vom
Chef im Beisein der übrigen Mitglieder geöffnet und der Stem-
pel zum Abstempeln der Wahlzettel bereitgestellt.

³Die Chefin/der Chef hat darauf zu achten, dass die Stimmbe-
rechtigten zuerst ihren Ausweis abgeben, dann an den Tisch
treten zur Abstempelung des Wahlzettels auf der Rückseite
durch ein Wahlbüromitglied und darnach den Zettel in die Urne
legen.

⁴An den Samstag-Urnen wird nach Ablauf der Wahlzeit in Ge-
genwart der Wahlbüromitglieder von der Chefin/vom Chef der
wieder in die Schachtel gelegte Stempel zu den Wahlzetteln in
die Urne gelegt und diese wie üblich verschlossen.

⁵Am Sonntag wird die Urne im Beisein der Mitglieder von der
Chefin/vom Chef geöffnet, die Stempelschachtel herausge-
nommen, die Urne wieder verschlossen und der Stempel zum
Abstempeln bereitgestellt.

⁶Nach Schluss des Dienstes an den Urnen wird die Stempel-
schachtel von der Chefin oder vom Chef der Präsidentin oder
dem Präsidenten des Wahlbüros übergeben. Diese oder dieser
lässt die Schachtel sofort verpacken und plombieren.

⁷Nach Schluss des Wahlgeschäftes sind die plombierten Stem-
pelpakete durch das Wahlbüro aufzubewahren.

Stempelung (auch bei vorzeitiger Stimmabgabe) vgl. Art. 25
Abs. 4, Art. 36 Abs. 3 und Art. 47 Abs. 2 sowie § 28 des Wahl-
gesetzes.

XI. Kirchliche Wahlen und Abstimmungen

Art. 58 Für die Durchführung kirchlicher Abstimmungen und Wahlen in der Stadt Zürich gelten folgende Bestimmungen:

¹Die Stimmabgabe für kirchliche Abstimmungen und Urnenwahlen findet in der Regel in den Stimmlokalen der politischen Gemeinde statt. Die kirchlichen Behörden können aber ihre Abstimmungen und Wahlen auch in andere Lokale verlegen, namentlich wenn am gleichen Tage keine Wahlen oder Abstimmungen der politischen Gemeinde stattfinden.

²Die Urnenbedienung und Auszählung des Abstimmungsergebnisses ist Sache des Vereins der stadtzürcherischen Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden, beziehungsweise der betreffenden Kirchenpflege, die hiefür besondere Wahlbüromitglieder aufzubieten hat; die aufsichtführenden Mitglieder der Wahlbüros haben bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen oder Abstimmungen der politischen Gemeinde lediglich die Oberaufsicht über den Abstimmungsakt zu übernehmen.

³In jedem Stimmlokal ist eine Urne aufzustellen, ausgenommen im Kreisgebäude 7, wo je eine Urne für Fluntern und für Neumünster aufzustellen ist. In den Stimmlokalen des Kreises 1 wird für die vier Kirchgemeinden nur je eine gemeinsame Urne aufgestellt.

⁴Innerhalb des politischen Wahlkreises gilt auch für die kirchlichen Wahlen und Abstimmungen für die Stimmabgabe Freizügigkeit, das heisst, es kann zum Beispiel an allen Urnen des Kreises 6 von Kirchgenossinnen/Kirchgenossen von Oberstrass und Unterstrass gestimmt werden. Wo innerhalb eines Stadtkreises mehr als eine Kirchgemeinde besteht, werden nach der Öffnung der Urnen die Stimmzettel ausgesondert und in die zuständigen Auszähllokale verbracht.

⁵Die Kirchgemeinden haben für ihre Wahlen und Abstimmungen eigene Urnen bereitzustellen.

⁶Nach durchgeführter Abstimmung sind die Stimmrechtsausweise den Kreis- und Quartierbüros zurückzugeben.

⁷In den Fällen, wo nur kirchliche Wahlen und Abstimmungen stattfinden, sind die Abwartinnen bzw. Abwarte für die Reinigung der Stimmlokale gem. Art. 56 Abs. 1 lit. k durch die betref-

fenden Kirchenpflegen direkt zu entschädigen. Für die Verbringung der Stimmakten von den Kreis- und Quartierbüros in die Auszähllokale der Kirchgemeinden erfolgt Rechnungstellung durch das Bevölkerungsamt an die Zentralkirchenpflege.

Vorbehalten bleibt der Vertrag zwischen dem Stadtrat von Zürich und dem Verband stadtzürcherischer evangelisch-reformierter Kirchgemeinden betreffend Abstimmungen und Wahlen vom 11. August 1976.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 59 Es werden aufgehoben:

- a) Verordnung über die Wahlbüros vom 19. Dezember 1984⁴
- b) Beschluss vom 7. April 1934 betreffend Kirchliche Abstimmungen und Wahlen (StRB 793)
- c) Wegleitung für die Benützung der Kontrollstempel bei Verhältniswahlen und bei Wahlen mit gedruckten Kandidatenlisten
(Verfügung des Präsidenten des Zentralwahlbüros vom 9. November 1950)

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Sachregister

(Die Zahlen verweisen auf die Artikel)

Absolutes Mehr (WAG § 64)

Abstimmungsvorlagen 2, 3

Abwartinnen/Abwarte, Möblierung und Reinigungsarbeiten
8, 58;

Entschädigungen 56 lit. k

Ärztliches Zeugnis 5, 14

Aktenablieferung 51, 52

Amt für Hochbauten; Mobiliar- und Urnenbeschaffung 8

Aufgebot der Wahlbüromitglieder 12

Auslandschweizerinnen/Auslandschweizer 6

Auszähllokale 8, 41; Zutritt 46

Auszähldienst 42-52

Bekanntmachung 1, 16, 50

Beschwerden 52

Bevölkerungsamt 2, 10, 19, 36, 58

Briefliche Stimmabgabe 38-40

Bussen 9

Dispensierung 14

Eidgenössische Abstimmungen und Wahlen 45, 48, 50

Einsprachen 16

Entschädigungen 56

Entschuldigungen 14

Ergebnisse; Ermittlung 41-50, 58

Erleichterte Stimmabgabe 35-40

Hauptbahnhof 5, 20, 21, 24, 29, 30, 31, 33, 56 lit. a
Hilfskräfte 43, 56 lit. g

Identität der Stimmberechtigten; Feststellung 25, 26
Information der Stimmberechtigten 1-4
Instruktion; Entschädigungen 56 lit. c, e, f

Kantonale Abstimmungen und Wahlen 45, 48, 50
Kirchliche Wahlen und Abstimmungen 5, 7, 26, 58
Kontrollstempel 25, 28, 36, 57
Korrespondenzweg (siehe Briefliche Stimmabgabe)
Kreis- und Quartierbüros; Einrichtung von Stimmlokalen
(Sa) 19,
 Vorzeitige Stimmabgabe (Mo-Fr) 35-37, Brieflich 38-40

Militärpersonen (Bundesrecht)

Öffnungszeiten der Stimmlokale 18-20
Organisation der Wahlbüros 10, 11; des Zentralwahlbüros 15

Parteien; Berücksichtigung beim Aufgebot 12
Pflichten der Wahlbüromitglieder 13
Präsidentinnen/Präsidenten; Wahl und Obliegenheiten 9, 11,
12, 14, 15, 17, 23, 24, 41, 43, 49, 57; Entschädigungen 56 lit. a
Protokoll 9, 11, 45, 51, 52

Rapporte (siehe Urnenrapporte)
Sekretärinnen/Sekretäre; Wahl und Obliegenheiten 11, 12, 45,
52, 53, 56 lit. o, 57; Entschädigung 56 lit. a
Stadtkanzlei; Obliegenheiten 1, 2, 10, 15, 52, 53; Entschädi-
gungen 56 lit. h

Stadtschreiberin/Stadtschreiber; Obliegenheiten 1, 15, 52, 55

Stellvertretung bei der Stimmabgabe 5, 20, 26 lit. d

Stempel (siehe Kontrollstempel)

Stimmabgabe 5ff;

- durch Auslandschweizerinnen/Auslandschweizer 6
- Erleichterte 35-40
- Geheimhaltung 32
- Gültigkeit 26, 49
- im Wohnkreis 17, 26 lit. b
- Unbefugte 32

Stimmberechtigung; Entscheidung 26

Stimmenzählerinnen/Stimmenzähler (siehe Wahlbüromitglieder)

Stimmlokale 8, 21, 58; Öffnung 18-20, Urnendienst 22-33, Aufgaben d. Chefinnen/Chefs 19, 28; Entschädigung 56 lit. d, f

Stimmrecht; Ausübung 1-7, 25, 26, 32

Stimmrechtsausweise; Druck und Zustellung 2-4, Kontrolle 17, 25-27, 29

Stimmzettel; Druck und Zustellung 2-3, Abgabe 25, 32, 35-37, Brieflich 38, Zählung 47-49, Ablieferung 51, 52

Stimmzettelkuverts 38-40, 47

Strafbestimmungen 9

Ungültige Stimmzettel und Stimmen 49

Unterschriftensammlungen bei Stimmlokalen 21

Urnen; Aufstellung 8, Kontrolle und Öffnung 28 lit. c, 47, Benützung 34

Urnenaufbewahrung 37

Urnendienst (siehe Stimmlokale)

Urnenrapporte 28e, 29, 31, 32, 36, 47, 52

Urnenschlüssel 28 lit. i

Urnentransport 19, 28 lit. h, Entschädigung 56 lit. m

Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, Vizesekretärinnen/Vizesekretäre, Wahl und Obliegenheiten 11, Entschädigung 56 lit. b

Vorzeitige Stimmabgabe (Mo-Fr) 35-37

Wahlbüromitglieder; Aufgebot 12, allgemeine Pflichten 13, Dispensierung 14, Entschädigungen 56

Wahlbüros (12 Kreise) 10-14,

Wahlzettel siehe Stimmzettel

Zentralwahlbüro; Organisation und Obliegenheiten 15, 16, Entschädigung 56 lit. I

¹ AS 42, 464.

² Fassung gemäss StRB vom 21. November 2001; Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2002.

³ Fassung gemäss StRB vom 21. November 2001; Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2002.

⁴ AS 38, 387.